

Protokollerklärung des Freistaates Sachsen

von

Ministerpräsident Michael Kretschmer

zum

Entwurf eines **Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen**

BR-Drs.: 400/19

zu Punkt 34 der 981. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2019

Der Freistaat Sachsen gibt folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Freistaat Sachsen verweist auf die Notwendigkeit, dass die nachfolgend aufgeführten Regelungsgegenstände im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

1. Einführung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ)

Der Freistaat Sachsen begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, einen verbindlichen Rechtsrahmen für die finanzielle Unterstützung der Strukturentwicklung in den deutschen Braunkohleregionen bis zum Jahr 2038 zu schaffen und die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ umzusetzen.

Er stellt fest, dass nach den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ den von der Beendigung der Braunkohleverstromung betroffenen Ländern und ihren Kommunen keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen aus dem vom Bund zur Erreichung der nationalen, europäischen und globalen Klimaziele angestrebten Ausstieg aus der Braunkohle entstehen dürfen.

Der Freistaat Sachsen fordert die Bundesregierung deshalb auf, die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, denen zufolge für die leistungsschwachen Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt anstelle der Finanzhilfen nach Artikel 104b GG das Instrument der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vorzusehen ist, um die Verwendungsbreite der Bundesmittel um nicht-investive Ausgaben der Strukturentwicklung und um weitere investive Förderbereiche, beispielsweise die Förderung von Gewerbeansiedlungen, zu erweitern.

2. Modellregion Bioökonomie

Der Freistaat Sachsen hält es für erforderlich, die Regelung in Artikel 1 § 17 Nummer 12 des Gesetzentwurfs zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen der Entwicklung einer „Modellregion Bioökonomie“ auch auf das Lausitzer und Mitteldeutsche Revier auszudehnen. Hintergrund sind zwei Projekte, jeweils eins im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier, mit der Bezeichnung „Modellregion Bioökonomie“, die im Rahmen des Sofortprogramms unmittelbar vor der Umsetzung stehen. Es ist derzeit noch nicht abzusehen, ob die Projekte mit Ende des Sofortprogramms 2020 ebenfalls abgeschlossen sind oder nicht vielmehr weitergeführt werden sollten. Um ein etwaiges Abbrechen der Projekte zu vermeiden, setzt sich der Freistaat Sachsen für eine Erweiterung dieser Regelung um das Lausitzer und das Mitteldeutsche Revier neben dem Rheinischen Revier ein.

3. Technologiepark Bauen 4.0.

Der Freistaat Sachsen bittet um eine Ergänzung der Programme und Initiativen des Bundes in § 17 des Gesetzentwurfs um ein Programm zum „Aufbau eines Technologieparks Bauen 4.0 im Lausitzer Revier im Freistaat Sachsen“. Klimagerechtes und innovatives Bauen ist ein wichtiger Baustein des zu bewältigenden anstehenden Strukturwandels. Insbesondere mit Modellvorhaben wie Technologiepark Bauen 4.0 werden zukunftsweisende Akzente für die Region gesetzt. Bauen der Zukunft bedeutet Einsatz innovativer Baumethoden, Materialien und Baumaschinen sowie eine smarte/vernetzte Baustelle. Durch das in der Lausitz zu verwirklichende Projekt „Technologiepark Bauen 4.0“ sollen Forschung und Wirtschaft darin unterstützt werden, die digitale Baustelle im Sinne eines Reallabors auszuprobieren.

4. Veranstaltungs- und Wettkampfstätte für internationale Großereignisse

Der Freistaat Sachsen spricht sich dafür aus, die in Artikel 1 § 17 Nummer 25 des Gesetzentwurfs geregelte Förderung von existierenden Projekten und Standorten des Spitzensports um „die Errichtung einer Veranstaltungs- und Wettkampfstätte für internationale Großereignisse („Hallen“-Veranstaltungen) in Leipzig“ zu ergänzen. Die kreisfreie Stadt Leipzig nimmt im Rahmen des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier eine besondere Stellung ein, von der auch umliegende Kommunen des Reviers profitieren. Dies galt bereits in der Vergangenheit und wird auch in Zukunft gelten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, einzelne, mit einer besonderen Strahlkraft versehene Maßnahmen im Strukturstärkungsgesetz explizit zu erwähnen. Dazu zählt die geplante Errichtung einer Veranstaltungs- und Wettkampfstätte für internationale Großereignisse. Sie vereint nicht nur die Bereiche Sport und Kultur, sondern steht sinnbildlich für die Verknüpfung von Tradition und Zukunft in Leipzig und im gesamten Mitteldeutschen Revier. Im Fokus der geplanten Veranstaltungs- und Wettkampfstätte steht dabei die konsequente Weiterentwicklung Leipzigs auch als Sportstadt, der es dadurch künf-

tig möglich sein wird, sich als Austragungsort nationaler und internationaler Indoor-Sportveranstaltungen zu bewerben und damit exemplarisch als herausragendes Projekt für den Imagewandel der gesamten Kohleregion Mitteldeutsches Revier wahrgenommen zu werden. Zudem kann die geplante Halle die gesellschaftlichen Bindekräfte von Sport und Kultur nutzen und in die gesamte Region ausstrahlen. Die mit dem Projekt direkt und indirekt entstehenden Arbeitsplätze wirken ebenfalls positiv auf das gesamte Mitteldeutsche Revier. Daher sollte die Veranstaltungs- und Wettkampfstätte namentlich in Artikel 1 § 17 Nummer 25 des Gesetzentwurfs erwähnt werden.

5. Nachhaltigkeitszentrum Planen und Bauen

Weiterhin bittet der Freistaat Sachsen um Aufnahme des Projektes „Errichtung eines Nachhaltigkeitszentrums Planen und Bauen in der Lausitz“ in den Katalog des Artikel 1 § 17 des Gesetzentwurfs. Der Projektvorschlag wurde bei der Abfrage zu Fördergegenständen zur kommenden Förderrichtlinie des BMWi im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“ (siehe § 15) angegeben. Die unter § 17 genannten Maßnahmen stehen in einem komplementären Verhältnis zu den Unterstützungsmöglichkeiten über das Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“.

6. Ausbau der Schienenstrecke Berlin – Breslau

Der Freistaat Sachsen hält es für erforderlich, hinsichtlich des Vorhabens „Ausbau der Schienenstrecke Berlin – Breslau“ (vgl. Anlage 4 zu den §§ 20 und 21, Abschnitt 2, Ziffer 19) klarzustellen, dass alle Neu- und Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Projektes hinsichtlich ihrer Parameter ICE-tauglich sein müssen. Dies beinhaltet explizit auch den Ausbau der Verkehrstation Weißwasser als Fernverkehrshalt.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die Bundesregierung, die von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Länder und die Wissenschaft teilen das gemeinsame Grundverständnis, dass die Attraktivität der Braunkohle-Regionen als Wirtschafts- oder Wissenschaftsstandort beziehungsweise als Tourismusregion für junge Familien, Fachkräfte, Unternehmen, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen maßgeblich von ihrer Erreichbarkeit über entsprechende Fernverkehrsverbindungen (Straße und Schiene) abhängt. Neben den tagesbaubedingten Eingriffen in allen Revieren unterstreichen bei den ostdeutschen Revieren zusätzlich die Randlage zu Polen und Tschechien den besonderen Handlungsbedarf, um den Regionen im gesamtstaatlichen Interesse eine volkswirtschaftlich nachhaltige Perspektive zu geben und sie auch besser an das transeuropäische Verkehrsnetz anzubinden.

7. Verknüpfung der Gewährung der Finanzhilfen mit der erfolgten Umsetzung der Stilllegungen

Der Freistaat Sachsen bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 § 6 Absatz 5 des Gesetzentwurfs festgelegte Verknüpfung der Gewährung der Finanzhilfen der Förderperioden 2 und 3 mit der erfolgten Umsetzung der im Kohleausstiegsgesetz festgelegten Stilllegungen aufzuheben. Die betroffenen Länder sollten am Zustandekommen der Vereinbarungen mit den Kraftwerksbetreibern zu den konkreten Abschaltplänen beteiligt werden und es sollte ein Verfahren gewährleistet sein, bei dem im Einvernehmen mit den „Kohleländern“ eine Gesamtbewertung der vorgesehenen Ausstiegsszenarien laut Kohleausstiegsgesetz und deren Umsetzung als Auszahlungsbedingung für Strukturmittel erfolgt. Im Rahmen dieses Verfahrens muss sichergestellt sein, dass die Gewährung der Finanzhilfen in allen Perioden in allen betroffenen Ländern gleichzeitig beginnt, ungeachtet der Standorte der stillzulegenden Kraftwerke.

8. Planungsbeschleunigung

Der Freistaat Sachsen begrüßt die Aufnahme von Bestimmungen in den Gesetzentwurf, die dem Ziel der Planungsbeschleunigung dienen, um die Strukturentwicklung in den Braunkohle-Regionen zügig und rechtzeitig vor dem durch den Braunkohle-Ausstieg bewirkten Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung in den Revieren voranzubringen. Hierzu gehört zum einen die Festlegung, dass die in Anlage 4 des Gesetzentwurfs genannten prioritären Straßen- und Schienenverkehrsinfrastruktur-Projekte der von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Länder als zusätzliche Investitionen des Bundes in Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege im Sinne von Artikel 1 §§ 20 und 21 des Gesetzentwurfs ergänzend zu den Bedarfsplänen aufgenommen werden. Zum anderen werden in Artikel 1 § 23 des Gesetzentwurfs die Vorschriften des § 17e Absatz 2 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes sowie des § 18e Absatz 2 und 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zum Sofortvollzug für die Bau- und Ausbauvorhaben nach den §§ 20 und 21 des Gesetzentwurfs für entsprechend anwendbar erklärt. Darüber hinaus wird mit Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzentwurfs eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für bestimmte, in den Tabellen zu Artikel 2 Nummer 2 beziehungsweise Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs aufgelistete Vorhaben eingeführt.

Diese Bestimmungen genügen jedoch aus Sicht des Freistaates Sachsen nicht, um die in den Braunkohle-Revieren erforderlichen Strukturentwicklungsmaßnahmen mit der erforderlichen Geschwindigkeit auf den Weg zu bringen und damit rechtzeitig vor der schrittweisen Beendigung der Braunkohle-Verstromung zu einem erfolgreichen Strukturwandel beizutragen. So bedarf die Anlage 4 des Gesetzentwurfs der Ergänzung um bislang nicht genannte

prioritäre Verkehrsinfrastrukturprojekte aus den Eckpunkten, die das Bundeskabinett am 22. Mai 2019 beschlossen und dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde gelegt hat. Es fehlt zudem an einer Einordnung aller prioritären Verkehrsinfrastrukturprojekte in den vordringlichen Bedarf. Zudem sollte die für Investitionen in Bundesschienenwege geltende Regelung des Artikel 1 § 21 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zur verbindlichen gesetzesunmittelbaren Feststellung des Bedarfs für das spätere Planfeststellungsverfahren inhaltsgleich auch für Straßenprojekte in Artikel 1 § 20 des Gesetzentwurfs eingefügt werden.

Der Freistaat Sachsen bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren über die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen hinausgehende Maßnahmen mit dem Ziel einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Braunkohlerevieren zu prüfen. Er hält es insbesondere für erforderlich, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Wiedereinführung von Präklusionsvorschriften einsetzt. Der Prüfung bedürfen darüber hinaus Regelungen, die es ausschließen, dass praktisch jeder Eilantrag an das Gericht zu einem Baustopp führt, Vereinfachungen bei Vergabeverfahren sowie eine einfache Regelung zur Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns (zum Beispiel durch Nennung eines Projekts in einer offiziellen Projektliste).